

Die Verjährungsfristen

Grundwissen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Verjährung ist eine „rechtshemmende Einwendung“ (auch Einrede genannt) ➤ § 214 I BGB: „Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.“ ➤ § 214 II BGB: „Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. [...] ➤ Die Verjährung vernichtet den Anspruch also nicht. Vielmehr ist der Schuldner nur <u>nicht</u> mehr <u>verpflichtet</u> zu zahlen. Zahlt er dennoch - macht er also die Einrede der Verjährung nicht geltend – ist die Zahlung zu Recht erfolgt und kann <u>nicht</u> zurückverlangt werden. <p>Näheres zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung folgt nach der Übersicht. Dort finden sich auch Beispielsrechnungen zur Verjährung.</p>
---------------------	--

Die wichtigsten Verjährungsfristen des BGB

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
Alle Ansprüche, deren Verjährung nicht besonders gesetzlich geregelt sind* ... *im Folgenden: „Regelverjährung“	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	Mit dem Schluss des Jahres , in dem der Anspruch entstanden ist (vgl. § 199 I Nr. 1 BGB) ... und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (vgl. § 199 I Nr. 2 BGB).
<u>Kaufvertrag:</u> Ansprüche aus dem Kaufvertrag Ausnahme: Nacherfüllung, sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nach § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<p><u>Kaufvertrag:</u></p> <p>Mängelansprüche (Gewährleistung) Alle Mängelansprüche, die keiner besonderen Verjährung des § 438 I Nr. 1 und Nr. 2 BGB unterliegen.</p>	<p>§ 438 I Nr. 3 BGB</p>	<p>2 Jahre</p>	<p>Bei Grundstücken mit der Übergabe im Übrigen mit der Ablieferung der Kaufsache. (Vgl. § 438 II BGB)</p>
<p><u>Kaufvertrag:</u></p> <p>Wenn der Mangel... ... in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder ... in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht</p>	<p>§ 438 I Nr. 1a BGB</p> <p>§ 438 I Nr. 1b BGB</p>	<p>30 Jahre</p>	<p>Bei Grundstücken mit der Übergabe im Übrigen mit der Ablieferung der Kaufsache. (Vgl. § 438 II BGB)</p>
<p><u>Kaufvertrag:</u></p> <p>Mangel an einem Bauwerk... oder ... Mangel von in Gebäude eingebauten Sachen.</p>	<p>§ 438 I Nr. 2a BGB</p> <p>§ 438 I Nr. 2b BGB</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Bei Grundstücken mit der Übergabe im Übrigen mit der Ablieferung der Kaufsache. (Vgl. § 438 II BGB)</p>
<p><u>Kaufvertrag:</u></p> <p>Der Verkäufer verschweigt den Mangel arglistig. Ausnahme: § 438 I Nr. 1 BGB</p>	<p>§ 438 III (1) BGB iVm. §§ 195, 199 BGB</p>	<p>3 Jahre</p>	<p>Regelverjährung</p>

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<p><u>Verbrauchsgüterkauf:</u> Mängelansprüche bei neu hergestellten Sachen.</p>	§ 475 II Var. 1 BGB	min. 2 Jahre	Bei Grundstücken mit der Übergabe im Übrigen mit der Ablieferung der Kaufsache. (Vgl. § 438 II BGB)
<p><u>Verbrauchsgüterkauf:</u> Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen.</p>	§ 475 II Var. 2 BGB	(kann) durch RG min. 1 Jahr	Bei Grundstücken mit der Übergabe im Übrigen mit der Ablieferung der Kaufsache. (Vgl. § 438 II BGB)
<p><u>Werkvertrag:</u> Ansprüche aus dem Werkvertrag. Ausnahme: Nacherfüllung, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gem. §§ 635, 636, 637 BGB</p>	§ 634a I Nr.3 BGB iVm. §§ 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
<p><u>Werkvertrag:</u> Mängelansprüche (Gewährleistung bei einem Werk bzgl. einer Sache) Alle Mängelansprüche die keiner besonderen Verjährung des § 634a I Nr. 2 und Nr. 3 BGB unterliegen.</p>	§ 634a I Nr. 1 BGB	2 Jahre	Mit der Abnahme (vgl. § 640 BGB) des Werkes. (Vgl. 634a II BGB)

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<p><u>Werkvertrag:</u></p> <p>Mangel an einem Bauwerk... oder ... Mangel an einem Werk, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht.</p>	<p>§ 634 I Nr. 2 BGB</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Mit der Abnahme (vgl. § 640 BGB) des Werkes. (Vgl. 634a II BGB)</p>
<p><u>Werkvertrag:</u></p> <p>Der Unternehmer (Hersteller) verschweigt den Mangel arglistig.</p>	<p>§ 634 II (1) BGB iVm. §§ 195, 199 BGB</p>	<p>3 Jahre</p>	<p>Regelverjährung</p>
<p><u>Rechte an Grundstücken:</u></p> <p>Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie ... Anspruch auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück ... oder ... Anspruch auf Änderung des Inhalts eines Rechts an einem Grundstück ... sowie ... Anspruch auf die Gegenleistung bei Rechten an einem Grundstück.</p>	<p>§ 196 BGB</p>	<p>10 Jahre</p>	<p>Entstehung des Anspruchs. (Vgl. § 200 BGB)</p>

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<p><u>30-jährige Verjährungsfrist bei ...</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten b) Familien- und erbrechtliche Ansprüche c) Rechtskräftig festgestellte Ansprüche d) Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden e) Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist f) Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung <p>Ausnahme: § 197 II BGB regelmäßig wiederkehrende Leistungen iSd. § 197 I Nr. 2 und Unterhaltsleistungen [...] verjähren in der Regelverjährung (3 Jahre).</p>	§ 197 BGB	30 Jahre	Mit Entstehung des Anspruchs. (Vgl. § 200 BGB)
<p><u>Deliktische Ansprüche:</u></p> <p>Grundsätzliche Ansprüche aus deliktischen (unerlaubten) Handlungen. (vgl. §§ 823 ff. BGB)</p>	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	<p>Regelverjährung</p> <p>*ab Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis</p>

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<u>Deliktische Ansprüche:</u> SE-Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, wenn der Geschädigte Schädiger und / oder Schaden nicht kennt.	§ 199 II BGB	30 Jahre	Mit Begehung der Handlung.
<u>Deliktische Ansprüche:</u> Sonstige SE-Ansprüche (andere als in § 199 II BGB genannte Rechtsgüter), wenn der Geschädigte den Schaden oder Schädiger nicht kennt.	§ 199 III Nr. 1 BGB § 199 III Nr. 2 BGB	10 Jahre / 30 Jahre	Mit Entstehung des Anspruchs, unabhängig davon, ob der Geschädigte von der Entstehung Kenntnis erlangt = 10 Jahre. oder Mit Begehung der Handlung, wenn Geschädigte das schädigende Ereignis nicht kennt = 30 Jahre *Maßgeblich ist die früher endende Frist (vgl. § 199 III (2) BGB)
<u>Miet- und Pachtverhältnisse:</u> a) Anspruch auf Miet- und Pacht-Zahlung b) Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnung c) Miet- und Pacht-Rückforderungsanspruch	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
<u>Miet- und Pachtverhältnisse:</u> Ansprüche aus Anlass des Miet- und Pacht-Endes. (z.B. Verschlechterung oder Veränderung der Miet- und Pacht-Sache, Aufwendungsersatzansprüche)	§ 548 BGB *bei Pacht: § 581 II BGB iVm. § 548 BGB	6 Monate	Grundsätzlich ab Miet- oder Pacht-Ende *aber erst ab Zeitpunkt, an dem der Vermieter bzw. Verpächter die Miet- oder Pacht-Sache besichtigen kann

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<u>Leihe:</u> Ansprüche aus dem Leihvertrag.	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
<u>Leihe:</u> Ersatzanspruch des Verleihers wegen Veränderung oder Verschlechterung der Leihsache.	§§ 606 iVm. 548 I BGB	6 Monate	Rückerhalt der Sache *spätestens mit der Verjährung des Rückgabeanspruchs
<u>Leihe:</u> Anspruch des Entleihers auf Verwendungsersatz oder Gestattung der Wegnahme.	§§ 606 iVm. 548 II BGB	6 Monate	Ab Ende des Leihverhältnisses.
<u>Pfand:</u> Ersatzanspruch des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes	§§ 1226 iVm. 548 I BGB	6 Monate	Rückerhalt des Pfandes *spätestens mit Verjährung des Rückgabeanspruchs
<u>Pfand:</u> Anspruch des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung.	§§ 1226 iVm. 548 I BGB	6 Monate	Ab Ende des Pfandverhältnisses.

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<p><u>Sachenrechtliche Ansprüche:</u></p> <p>Ersatzanspruch des Eigentümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache im Rahmen von Herausgabeansprüchen.</p>	<p>§§ 1057 iVm. 548 I BGB</p>	<p>6 Monate</p>	<p>Rückerhalt der Sache *spätestens mit der Verjährung des Rückgabeanspruchs</p>
<p><u>GoA:</u></p> <p>Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag.</p>	<p>§§ 195, 199 BGB</p>	<p>3 Jahre</p>	<p>Regelverjährung</p>
<p><u>Dienstvertrag:</u></p> <p>Ansprüche aus einem Dienstvertrag.</p>	<p>§§ 195, 199 BGB</p>	<p>3 Jahre</p>	<p>Regelverjährung</p>
<p><u>Bereicherungsrecht:</u></p> <p>Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.</p>	<p>§ 195, 199 BGB</p>	<p>3 Jahre</p>	<p>Regelverjährung</p>
<p><u>Bereicherungsrecht:</u></p> <p>Deliktischer Bereicherungsanspruch aus § 852 (1) BGB. Als Ausnahme zur Bereicherungsrechtlichen Regelverjährung.</p>	<p>§ 852 (2) BGB</p>	<p>10 Jahre / 30 Jahre</p>	<p>Mit Entstehung des Anspruchs = 10 Jahre. oder Mit Begehung der Handlung = 30 Jahre</p>

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<u>Schuldverschreibung:</u> Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber nach Vorlegung.	§ 801 I (2) BGB	2 Jahre	Ende der Schein-Vorlegungsfrist.
<u>Schuldverschreibung:</u> Anspruch nach Abhandenkommen eines Zins-, Renten- oder Gewinnanteilsscheins und deren Anzeige.	§ 804 I (3) BGB	4 Jahre	Ende der Schein-Vorlegungsfrist.
<u>Bürgschaft:</u> Ansprüche aus Bürgschaftsverträgen.	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
<u>Gesamtschuldverhältnis:</u> Ausgleichsansprüche aus einem Gesamtschuldverhältnis nach § 426 I BGB.	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
<u>Geschäftsbesorgung:</u> Sämtliche Ansprüche aus Geschäftsbesorgung.	§§ 195, 199	3 Jahre	Regelverjährung

**Höchst-
fristen
der
Verjährung**

Da manche Fristen erst mit der Kenntniserlangung bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis zu laufen beginnen, würde manche Ansprüche nahezu ewig bestehen und somit nicht mehr das Hauptziel der Verjährung verfolgen **Rechtssicherheit** zu schaffen.

Daher gibt es sog. „**Höchstfristen**“, so dass Ansprüche nach ihrem Verstreichen unabhängig von der Kenntniserlangung bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis verjährt.

1. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit: **30 Jahre** (siehe Übersicht oben)
2. Sonstige Schadensersatzansprüche: **10 Jahre** (siehe Übersicht oben)
Ohne Kenntnis vom schädigenden Ereignis: **30 Jahre** (siehe Übersicht oben)
3. Alle anderen Ansprüche: **10 Jahre (§ 199 IV BGB)**

**Hemmung
der
Verjährung:**

§ 203 BGB bestimmt, dass die Verjährung gehemmt ist, wenn zwischen Schuldner und Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände geführt werden. So soll verhindert werden, dass ein Anspruch wegen zäher oder langer Verhandlungen oder bei weiterem Klärungsbedarf einfach währenddessen verjährt.

Hemmung bedeutet dabei ein Unterbrechen der Verjährung (sie läuft ab dem Eintritt des Tatbestandes, der die Hemmung begründet nicht weiter) und der Zeitraum der Hemmung wird an das eigentliche Ende „drangehangen“ (vgl. § 209 BGB), also nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

- In § 204 BGB werden hierfür zahlreiche Fälle aufgezählt, die im Wesentlichen die Klage, die Gerichtsverhandlung und hiermit zusammenhängende Rechtshandlungen umfassen.
- Außerdem tritt die Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht (vgl. §205 BGB)
- ... und bei höherer Gewalt ein, insbesondere wenn innerhalb der letzten sechs Monate der Gläubiger durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert wird (vgl. § 206 BGB).
- Weitere Hemmungsgründe bestehen aus familiären Gründen (vgl. § 207 BGB)
- ... oder bei nicht voll Geschäftsfähigen (vgl. §210BGB).

Ein Anspruch verjährt nach Ende der Hemmung frühestens nach drei Monaten (Vgl. § 203 (2) BGB), unabhängig davon, wie kurz die „Restfrist“ im jeweiligen Fall auch sein möge. So wird sichergestellt, dass auch noch Zeit zur Vornahme entsprechender Handlungen nach Klärung der Lage verbleibt.

Neubeginn der Verjährung:	<p>Es gibt aber auch Fallkonstellationen, in denen die Verjährung komplett „neu gestartet“ wird (vgl. § 212 BGB), also ein neuer Fristbeginn gesetzt wird, ab dem die komplette Verjährungszeit noch einmal startet.</p> <p>Dies ist immer dann der Fall, wenn...</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Schuldner gegenüber dem Gläubiger den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise (damit ist auch konkludentes Handeln gemeint) anerkennt, ...➤ ...oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. <p>Wird aber der beantragten Vollstreckungshandlung später nicht stattgegeben oder liegen ihre Voraussetzungen nicht vor, so tritt der Neubeginn natürlich nicht ein. Der Neubeginn der Verjährung hängt zu diesem Zeitpunkt sozusagen in der Schwebe.</p>
--	--

Beispiele zur Fristenberechnung:

Eine Kaufpreisforderung aus einem Kaufvertrag verjährt gem. §§ 195, 199 BGB in der Regelzeit von 3 Jahren. Fristbeginn ist dabei gem. § 199 I Nr. 1 BGB der Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand. Davon, dass beide Parteien sich auch über den Anspruch im Klaren sind gehen wir jetzt mal aus.

Sagen wir also A und B schließen am 25.02.2010 einen Kaufvertrag über ein Buch. A muss an den B 20 Euro zahlen und B muss A Eigentum und Besitz an dem Buch verschaffen.

Kaufpreisforderung:

Fristbeginn ist also der Schluss des Jahres: 31.12.2010 um 23:59 Uhr.

Von nun an laufen 3 Jahre und so endet die Frist am 31.12. 2013 um 23:59 Uhr, so dass die Kaufpreisforderung am 01.01.2014 um 0.00 Uhr verjährt.

Anspruch auf Besitz und Eigentumsverschaffung an dem Buch:

Der Anspruch auf Besitz- und Eigentumsverschaffung verjährt ebenfalls nach 3 Jahren. Wer hier an den § 197 I Nr. 1 BGB denkt und eine Frist von 30 Jahren für einschlägig hält liegt gänzlich falsch. Denn hier ist nicht ein Herausgabeanspruch aus Eigentum einschlägig, sondern ein Anspruch auf die Verschaffung des Eigentums! Also auch hier endet die Frist am 31.12.2013 um 23.59 Uhr und ist am 01.01.2014 um 0.00 Uhr verjährt.

Abwandlung:

Sagen wir nun, aus dem Buch das der B dem A übereignet sind mehrere Seiten von B herausgerissen worden, da er diese selbst noch dringen benötigt. Nun stellt sich die Frage, wann etwaige Mängelansprüche verjähren.

Mängelansprüche verjähren gem. **§ 438 I Nr. 3 BGB** grundsätzlich nach 2 Jahren. Fristbeginn ist gem. **§ 438 II BGB** die Übergabe bzw. Ablieferung der Sache.

Gewährleistungsanspruch:

Nehmen wir an, B hat dem A das Buch noch am selben Tag (also dem **25.02.2010**) übergeben.

Fristbeginn ist also gem. **§ 187 I BGB** der **26.02.2010 um 0:00 Uhr**. Der Tag der Anspruchsentstehung wird also nicht mitgerechnet.

Fristende ist daher der **25.02.2012 um 23.59 Uhr**, so dass der Gewährleistungsanspruch am 26.02.2012 um 0:00 Uhr verjähren würde. Ein Blick in den Kalender verrät uns jedoch, dass der 26.02.2012 ein Sonntag ist. Eine Frist darf aber gem. **§ 193 BGB** nicht an einem Sonntag oder einem allgemein anerkannten Feiertag am Leistungsort enden, so dass die Verjährung erst am Montag den **27.02.2012 um 0:00 Uhr** eintritt.

Abwandlung 2:

Nehmen wir an das Buch mit den herausgerissenen Seiten ist ein Unikat, ein wahres Sammlerstück. Eine Mangelfreie Übereignung ist dem B nun gar nicht mehr möglich, so dass Unmöglichkeit gem. **§ 275 I BGB** vorliegt, wobei diese Unmöglichkeit gem. **§ 311a BGB** keinen Einfluss auf den Vertragsschluss hat.

Rücktritt vom Kaufvertrag:

Als eine Möglichkeit könnte A nun von dem Kaufvertrag zurück treten, da er ohne die fehlenden Seiten kein Interesse mehr an dem Buch hat. Ein Rücktrittrecht würde sich aus **§§ 346, 326 V, 437 Nr. 2 Var. 3, 434, 433 BGB** ergeben. Das Rücktrittsrecht selbst ist kein Anspruch, sondern stellt ein Gestaltungsrecht dar. Grundsätzlich kann so ein Gestaltungsrecht nicht verjähren, da nur Ansprüche von der Verjährung erfasst sind. Denkt man konsequent weiter, so könnte A nun beliebig lange warten, bis er sein Rücktrittsrecht ausübt. **§ 438 IV BGB iVm. § 218 BGB** stellt dies aber richtig. So endet die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts zu dem Zeitpunkt, an dem die Gewährleistungsansprüche des Käufer (hier der A) verjähren. Also auch hier endet die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts am **27.02.2012 um 0:00 Uhr** (nicht am 26.02.2012, da dieser ein Sonntag ist!).

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |

| Verjährung |

| Seite 13 von 13 |

Hinweis:

Auch ein Anspruch auf Schadensersatz, der unmittelbar mit dem Mangel einer Kaufsache im Zusammenhang stehen (z.B. ein „weiterfressender Mangel“), verjährt nach 2 Jahren! Insofern ist eine teleologische Reduktion der jeweiligen Verjährungsnorm des Schadenersatzrechts vorzunehmen, da die engen und gewollten Grenzen der Gewährleistung nicht durch anderweitige Normen unterlaufen werden sollen.